**Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt**

**Beschluss**

Nr. **21/26/04G**
Vom **23.06.2021**
P210789

Ratschlag betreffend Dringlicher Grossratsbeschluss über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (gestützt auf Art. 11a Covid-19-Gesetz und die Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe des Bundesrates)

21.0789.01, Ratschlag des RR vom 09.06.2021

://: Zustimmung

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

in Ausführung von § 29 und gestützt auf §§ 84 sowie 88 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 [1)] sowie gestützt auf Art. 11a des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020 [2)] und die Verordnung des Bundesrates über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe) vom 26. Mai 2021 [3)], nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.0789.01 vom 8. Juni 2021,

*beschliesst:*

I.

## I. Allgemein

**Ziff. 1** Gegenstand und Zweck

[1] Dieser Beschluss regelt die Unterstützung gemäss Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe.

[2] Soweit der vorliegende Beschluss keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe.

**Ziff. 2** Finanzierung

[1] Zu diesem Zweck wird ein Betrag von Fr. 19 Mio. bereitgestellt.

**Ziff. 3** Einreichen der Gesuche

[1] Das Präsidialdepartement ist für die Abwicklung zuständig und richtet ein Sekretariat ein.

---

1) SG 111.100
2) SR 818.102
3) SR 818.101.28

## II. Anforderungen

**Ziff. 4** Anforderungen an die Veranstaltungsunternehmen

[1] Gesuchsberechtigt sind Veranstaltungsunternehmen gemäss Art. 3 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe.

**Ziff. 5** Anforderungen an die Veranstaltungen

[1] In Abweichung zur Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe werden Veranstaltungen von überkantonaler Bedeutung unterstützt, deren Durchführungen zwischen dem 1. Juli 2021 und dem 30. April 2022 im Kanton Basel-Stadt geplant sind.

[2] Die Veranstaltungen müssen ausserdem

a) als öffentlich zugängliche Publikumsanlässe für mehr als 5'000 Personen pro Tag oder

b) als mehrtägige und öffentlich zugängliche Publikumsanlässe konzipiert sein, die an direkt aufeinander folgenden Tagen stattfinden und pro Tag für mehr als 1'000 Personen und insgesamt für mehr als 5'000 Personen konzipiert sind.

[3] Im Übrigen richten sich die Anforderungen nach der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe.

**Ziff. 6** Prüfung der Gesuche

[1] Über Gesuche gemäss Ziff. 7 und 8 entscheidet der Regierungsrat abschliessend.

[2] Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zusicherungen gemäss Ziff. 7.

## III. Zusicherung betreffend Beteiligung an ungedeckten Kosten

**Ziff. 7** Verfügung über Zusicherung der Kostenbeteiligung

[1] Sind die Voraussetzungen gemäss diesem Beschluss sowie der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe erfüllt, entscheidet der Regierungsrat vorab der Veranstaltung und in der Planungsphase über die Zusicherung der Beteiligung an ungedeckten Kosten.

## IV. Entscheid betreffend Beteiligung an ungedeckten Kosten

**Ziff. 8** Gesuch um Kostenbeteiligung

[1] Veranstaltungsunternehmen, welche eine Zusicherung gemäss Ziff. 7 haben, können ein Gesuch um Beteiligung an ungedeckten Kosten stellen, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 2 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe eingetreten sind.

## V. Schlussbestimmungen

**Ziff. 9** Ausführungsbestimmungen

[1] Der Regierungsrat kann das Nähere in einer Verordnung regeln.

II. Publikation und Inkrafttreten

Dieser dringliche Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und tritt nach Massgabe von § 84 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt sofort in Kraft. Er hat dieselbe Geltungsdauer wie die Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe des Bundesrates.

://: Zustimmung

**Nachtragskredit für das Jahr 2021**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 21.0789.01 vom 8. Juni 2021 und nach dem mündlichen Antrag der Finanzkommission vom 23. Juni 2021, beschliesst:

Für die Ausrichtung von Beiträgen an Publikumsanlässen von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (gestützt auf Art. 11a Covid-19-Gesetz und die Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe des Bundesrates) wird für das Jahr 2021 ein Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 19‘000‘000 bewilligt (Präsidialdepartement).

Dieser Beschluss ist zu publizieren.